

Satzung zur Änderung der Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Mieterbeirat der Landeshauptstadt München vom 20.02.1992 (MüABl. S. 41) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jeder Bezirksausschuss schlägt jeweils zwei in Mieterfragen engagierte Personen unterschiedlichen Geschlechts (weiblich, männlich, divers) als stimmberechtigtes Mitglied vor. Der Stadtrat entscheidet über die Berufung in das Mieterbeiratsgremium auf Vorschlag der Verwaltung derart, dass auf der Grundlage der Vorschläge der Bezirksausschüsse eine möglichst paritätische Besetzung des Gremiums erreicht wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.